

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

68 (12.9.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. September 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 119419. C. Fahrpreisermäßigung.
Nr. 119602. C. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.	Nr. 119606. C. Personenverkehr.
Nr. 120038. C. Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten.	Nr. 120330. C. Druck von Frachtbriefformularen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 119415. C. Wagen der Budapester Lokalbahnen Aktiengesellschaft.
Nr. 120119. A. Deutsche Freikartenliste.	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 119602. C.

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr betreffend.

Mit Gültigkeit vom 10. Oktober 1901 wird das internationale Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 wie folgt abgeändert.

I. Artikel 6. Der Littera 1 wird folgender Absatz 4 beigelegt:

„Hat die Versandstation einen anderen Transportweg gewählt, so hat sie davon dem Absender Nachricht zu geben.“

II. Artikel 7, Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts sowie bei Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschieds und dem Ersatz des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte beteiligten Eisenbahnen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu zahlen.“

Außerdem wird folgender Absatz 5 beigelegt:

„Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

- a) bei unrichtiger Gewichtsangabe von Gütern, zu deren Verwiegung die Eisenbahn nach den für die Versandstation geltenden Bestimmungen verpflichtet ist;
- b) bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbrieff die Verwiegung durch die Eisenbahn verlangt hat;

c) bei einer während des Transports in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens die für die Versandstation geltenden Bestimmungen eingehalten hat.“

III. Artikel 12, Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Beforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch auf Rückzahlung oder Nachzahlung verjährt in einem Jahre vom Tage der Zahlung an, sofern er nicht unter den Parteien durch Auerkenntniß, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt ist. Auf die Verjährung finden die Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 3 und 4 Anwendung. Die Bestimmung des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung.“

IV. Artikel 13, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorauszahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist (Artikel 12 Absatz 2), kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden.“

V. Artikel 15, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsort oder auf einer Zwischenstation oder auf einer über die Bestimmungstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station abgeliefert werde. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen werden. Nachträgliche Verfügungen oder Anweisungen anderen als des angegebenen Inhalts sind unzulässig.“

VI. Artikel 26, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Vermag der Absender das Frachtbrief-Duplikat nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es wäre denn, daß er den Nachweis beibringt, daß der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat.“

VII. Artikel 31 Ziffer 1, 3 und 6 erhalten folgende Fassung:

„1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offenen gebauten Wagen transportirt werden,
für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird, für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist, für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.“

VIII. Artikel 36, Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Ueber den Vorbehalt wird eine Bescheinigung ertheilt.“

IX. Artikel 38. Im Absatz 2 werden die Worte „welchen der Absender zu zahlen hat“ ersetzt durch die Worte „welcher zu zahlen ist“.

X. Artikel 40. Im französischen Texte werden die Worte „délai de transport“ überall ersetzt durch die Worte „délai de livraison“.

XI. Artikel 44. Das Wort „siebenten“ in Ziffer 2 wird durch das Wort „vierzehnten“ ersetzt.

XII. Artikel 45. Es wird folgender Absatz 4 beigefügt:
 „Wenn der Berechtigte eine schriftliche Reklamation bei der Eisenbahn einreicht, so wird die Verjährung für so lange gehemmt, als die Reklamation nicht erledigt ist. Ergeht auf die Reklamation ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Reklamanten schriftlich bekannt macht und ihm die der Reklamation etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Der Beweis der Einreichung oder der Erledigung der Reklamation sowie der der Rückstellung der Beweisstücke obliegt demjenigen, der sich auf diese Thatsachen beruft. Weitere Reklamationen, die an die Eisenbahn oder an die vorgesezten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.“

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen wie folgt geändert:

I. Paragraph 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Ausstellung der internationalen Frachtbriefe sind Formulare nach Maßgabe der Anlage 2 zu verwenden. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes Papier, für Eilfracht gleichfalls auf weißes Papier mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden rothen Streifen gedruckt sein. Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den

diesfalligen Vorschriften den Kontrollstempel einer Bahn oder eines Bahnkomplexes des Versandlandes tragen.“

Im Absatz 3 des deutschen Textes werden die Worte „der geschriebenen Worte“ gestrichen.

Es werden folgende Absätze 8 und 9 beigelegt:

„Es ist — jedoch ohne jede Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die Eisenbahn — gestattet, auf dem Frachtbriefe folgende nachrichtliche Vermerke anzubringen: von Sendung des N.N., im Auftrage des N.N., zur Verfügung des N.N., zur Weiterbeförderung an N.N., versichert bei N.N.“

Diese Vermerke können sich nur auf die ganze Sendung beziehen und müssen auf dem unteren Theile der Rückseite des Frachtbriefs eingetragen werden.“

II. Paragraph 3. Dieser Paragraph erhält folgende Fassung:

„Wenn die in Paragraph 1 Ziffer 4 und in der Anlage 1 aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage 1 gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, beträgt der Frachtzuschlag 15 Franken für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstückes.“

In allen anderen Fällen beträgt der im Artikel 7 des Uebereinkommens vorgesehene Frachtzuschlag für unrichtige Inhaltsangabe, sofern diese eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, 1 Frank für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes der Fracht von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber 1 Frank.

Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.

Im Falle der Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht. Wenn gleichzeitig eine zu niedrigere Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe, als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung erhoben.

Der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Absatz 4) wird erhoben:

- a) bei Verwendung von Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende Aufschrift tragen, wenn das angeschriebene „Ladegewicht“ oder die angeschriebene „Tragfähigkeit“ bei der Beladung um mehr als 5 Prozent überschritten ist;
- b) bei Verwendung von Wagen, welche zwei Aufschriften tragen, und zwar „Ladegewicht“ (Normalbelastung) und „Tragfähigkeit“ (Maximalbelastung), wenn die Belastung diese Tragfähigkeit überhaupt übersteigt.“

III. Paragraph 4. Dieser Paragraph wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Sofern ein Absender gleichartige der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit denselben Mängeln der Verpackung auf der gleichen Station aufzugeben pflegt, kann er an Stelle der besonderen Erklärung für jede Sendung ein für alle Mal eine allgemeine Erklärung nach dem in der Anlage 3a vorgesehenen Formular abgeben. In diesem Falle muß der Frachtbrief außer der im Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Anerkennung einen Hinweis auf die der Versandstation abgegebene allgemeine Erklärung enthalten.“

IV. Paragraph 5. Der auf den Artikel 13 des Übereinkommens sich beziehende Paragraph 5 der Ausführungsbestimmungen fällt weg; an seine Stelle tritt der folgende, auf den Artikel 12 des Übereinkommens sich beziehende Paragraph:

„Die Versandstation hat im Frachtbrief-Duplikate die frankirten Gebühren, welche von ihr in den Frachtbrief eingetragen wurden, zu spezifizieren.

Zur Erhebung der im Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehenen Ansprüche gegen die Bahnverwaltung genügt in dem Falle, wenn die Frachtgelder bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtet wurden, die Beibringung des Frachtbrief-Duplikats.“

V. Paragraph 9. Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„In diesem Falle wird der Frachtzuschlag für untheilbare Einheiten von je 10 Franken und 10 Kilometern berechnet und darf 0,025 Franken für ein Kilometer und für je 1000 Franken des Betrags der deklarierten Summe nicht übersteigen.

Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 50 Centimen.“

Die hiernach notwendige Aenderung der reglementarischen Bestimmungen wird in den einzelnen internationalen Güterverkehren auf den oben genannten Zeitpunkt je besonders durchgeführt werden.

Wegen Durchführung der Aenderungen in der mit Verfügung Nr. 21184 B (Verordn.-Bl. Nr. 13 v. 1893) an die Dienststellen abgegebenen Textausgabe des internationalen Übereinkommens ergeht noch besondere Weisung.

Karlsruhe, den 5. September 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B. ...

Maquol.

Nr. 120038. **Die Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten betreffend.**
 In Ergänzung der Verfügung vom 13. Juli d. J. Nr. 94234. C. — B. Bl. Nr. 54 — wird bekannt gegeben, daß die in Baden, Karlsruhe und Rastatt aufliegenden Rückfahrkarten Bühl—Bühlerthal und Oberthal, bezw. Achern—Kappelrodeck und Ottenhöfen, die im Anschluß an Kilometerhefteinträge nach Bühl und Achern gelöst zu werden pflegen, eine Gültigkeitsdauer von 45 Tagen erhalten. Im eigentlichen Lokalverkehr der Strecken Bühl—Oberthal und Achern—Ottenhöfen bleibt die bisherige Gültigkeitsdauer von 3 Tagen.
 Karlsruhe, den 6. September 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
 J. B.
 Raquof.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freifahrtwesen.
 Nr. 120119. A. Zur deutschen Freifahrtenliste vom 1. Mai 1901 ist die 4. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald t. S. zugehen.

Personeverkehr.
 Nr. 119419. C. Aus Anlaß des Zentralzuchtvielmärktes in Radolfzell wird Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß alle am 15., 16. und 17. September l. J. gelösten einfachen Fahrkarten nach Radolfzell bis einschließlich 17. September auch zur Rückreise berechnen, wenn sie auf der Rückseite mit dem Stempel der Marktkommission versehen sind.

Die Benützung von Schnellzügen ist sowohl auf dem Hin- als dem Rückwege ausgeschlossen. Auf Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Wegen des bei dieser Veranstaltung üblichen Stundungsverfahrens für Thierfrachtkosten wird auf die Ueberdruckverfügung vom 14. September 1897 Nr. 95844 B verwiesen.

Nr. 119606. C. Der im Schnellzug 31 verkehrende direkte Wagen Mannheim—Würzburg—Hof—Dresden wird von Hof bis Reichenbach in einem D-Zuge befördert. Die Reisenden sind hierauf mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß für diese Strecke Platzgebühr zu entrichten sei.

Güterverkehr.
 Nr. 120330. C. Zu dem Verzeichniß der zur Herstellung von Frachtbriefformularen ermächtigten Druckereien ist unter A nachzutragen:
 Fuchs, Jos. in Zell a. S.

Wagensache.
 Nr. 119415. C. Die an die Ungarische Staatseisenbahn anschließende normalspurige Kleinbahn der Budapester Lokalbahnen Aktiengesellschaft hat ihre neu erbauten Wagen bereits dem Betrieb übergeben.

Diese mit dem Eigentumsmerkmal B. H. E. V. versehenen Wagen sind wie die Wagen der Ungarischen Staatseisenbahn zu behandeln.

Aufgefundenes Geld.
 Es wurde aufgefunden:
 am 28. August im Zug 65 und in Heidelberg abgeliefert der Betrag von 2,05 M.;
 am 28. August im Zug 8 und in Heidelberg abgeliefert der Betrag von 5 Franken;
 am 29. August im Bereich des Bahnhofes Freiburg der Betrag von 10 M.;
 am 30. August im Zug 110 und in Appenweier abgeliefert ein seidenes Damentäschchen u. A. ein Geldtäschchen mit 22,56 M. enthaltend;
 am 30. August im Zug 115 und in Heidelberg abgeliefert ein Geldtäschchen mit 11,70 M.